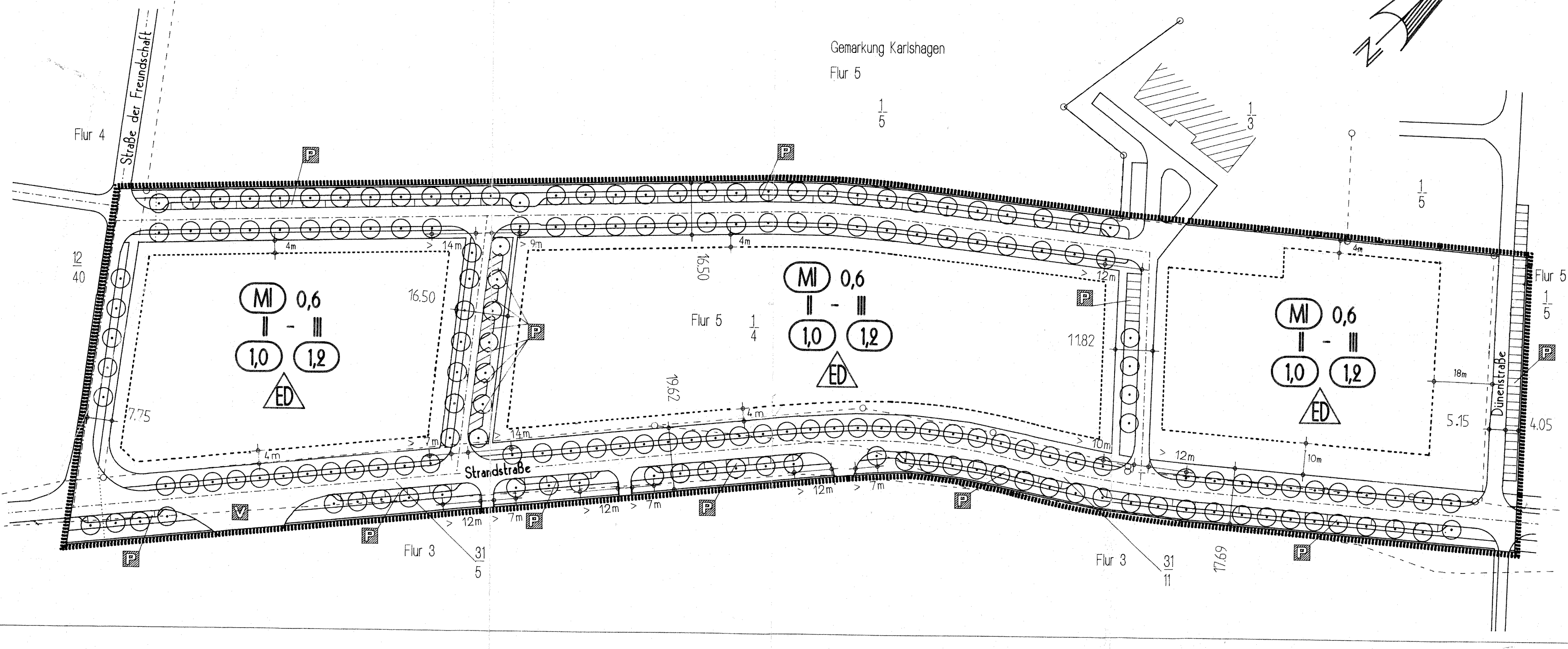


Gemeinde Karlshagen
Bebauungsplan "STRANDSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1996 (BGBl. S. 2253, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. Nr. 16 S. 466) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Karlshagen vom 5.5.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan für das Mischgebiet "STRANDSTRASSE" in Karlshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

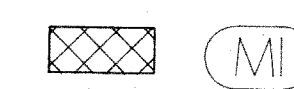
Teil A:



Die detaillierte Gestaltung der Freibereiche inklusive der einzusetzenden Pflanzen- und Gehölzarten sind dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "STRANDSTRASSE" sowie dem dazugehörigen Erläuterungsbericht zu entnehmen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Mischgebiet



MAB DER BAULICHEN NUTZUNG
Grundflächenzahl

0,6

Geschoßflächenzahl:
bei 2 Geschossen
bei 3 Geschossen

1,0

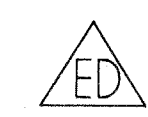
1,2

Zahl der Vollgeschosse
Baugrenze

II-III

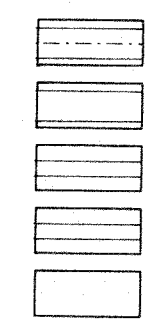
BAUWEISE

Einzel- und Doppelhäuser zulässig



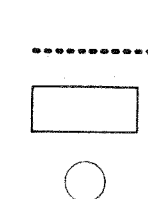
VERKEHRSFLÄCHE

Fahrbahn
Geh- und Radweg
Parkstreifen
Grünstreifen
Grünfläche im Vorgartenbereich



SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich
Sichtdreiecke
Bäume (schematisch)



B. TEXT In Ergänzung zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und BauNutzungsverordnung (BauNVO))

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und BauNVO)

- Mischgebiet gemäß § 9 BauGB
- Nutzungseinschränkungen
 - Von den laut § 6 Abs. 2 und 3 im Mischgebiet allgemein und ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher nicht zulässig.
 - Sonstige Gewerbebetriebe (§ 6 (2) Nr. 4) sind gemäß § 1 Abs. 9 nur dann zulässig, wenn sie sich in die 2 bis 3-geschossige Architektur des Baugebietes einfügen, also ohne eingeschossige Gebäude (Halle) auskommen.
 - In den (im Regelfall mit einem Pflanzgebiet belegten) 4m tiefen Vorgartenzonen der Strandstraße sind gemäß § 1 Abs. 9 neben offenen Caféterrassen ausnahmsweise auch eingeschossige überdachte, wintergartenartige verglaste Caféterrassen (Schank- und Speisewirtschaften) als bauliche Anlagen zulässig.
 - Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und BauNVO)

- Es wird gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO im Bebauungsplan die Grundflächenzahl festgesetzt und die Zahl der Vollgeschosse, weil ohne ihre Festsetzung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnte. Darüberhinaus wird gemäß § 16 Abs. 2 die Geschößflächenzahl festgesetzt.
- Gemäß § 16 Abs. 4 wird für die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ein Mindest- und Höchstmaß zugleich festgesetzt, an das jeweils ein entsprechendes Höchstmaß für die Geschößflächenzahl geknüpft ist.
- Geschlossene Caféterrassen in der Vorgartenzone sollen gemäß § 16 Abs. 5 nur eingeschossig sein.

- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und BauNVO)

- Im Baugebiet sind gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, deren Gesamtlänge 50 m nicht überschreiten darf. Hiervon abweichend darf im östlichen Teilbereich (Baublock) Dünen-/Ecke Strandstraße gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die Gesamtlänge von 50 m auch überschritten werden.

- Verkehrsflächen

- Für die Sicherung der nach EAE 85 freizuhaltenden Sichtfelder an den Knotenpunkten, die sich im Geltungsbereich jeweils ausschließlich auf Fahrbahn und Verkehrsstreifen erstrecken (Anfahrtsicht), siehe die Festsetzungen im Folgepunkt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter a) bb) und c).

- Bäume, Sträucher, sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Im öffentlichen Straßenraum
 - Bereich der in Südwest-Nordost-Richtung verlaufenden Straßen
 - Im Bereich der Strandstraße ist auf den Grünstreifen je eine aus Rotdornbäumen bestehende Baumreihe anzupflanzen, bei denen der Abstand der Einzelbäume untereinander 7,0 bis 7,60 m betragen soll.

- Kompensationsmaßnahme Waldfläche

Der Ausgleich als wiederherstellbares Biotop besteht in Form einer Neuaufforstung auf einer Fläche von mindestens 1,48 ha. Als Kompensation für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in folgenden aufgeführten Ersatzmaßnahmen die Neopflanzung von Bäumen entlang der Straße Am Möglichenberg und der Strandstraße, die das B-Plangebiet eingrenzen, in Form von Alleen als optische Aufwertung durchzuführen.

- Im öffentlichen Straßenraum

- Bereich der in Südwest-Nordost-Richtung verlaufenden Straßen
 - Im Bereich der Strandstraße ist auf den Grünstreifen je eine aus Rotdornbäumen bestehende Baumreihe anzupflanzen, bei der der Abstand der Einzelbäume untereinander 7,0 bis 7,60 m betragen soll.
 - Im Bereich der hierzu parallel laufenden Straße im Norden des Baugebietes sollen die Baumreihen aus Knechtkannenbäumen bestehen.

bb) Zwischen den Bäumen sollen in beiden Straßen Bodendecker von max. 50 cm Höhe, und zwar im Bereich des westlichen und des östlichen Baubereichs (Baublock) des Geltungsbereichs: Cotoneaster daniensis, im Bereich des mittleren, Johanniskraut, gepflanzt werden.

b) Bereich der beiden mittleren Querstraßen
- Im Bereich der südwestlichen Querstraße sind im Grünstreifen mit Schrägmarkierung Schwedische Mehlbeeren, im gegenüberliegenden schmaleren Grünstreifen Ebeneschen als Straßenbäume vorzusehen. Darzwischen sind Bodendecker (westlich: Cotoneaster, östlich: Johanniskraut) vorzusehen.

c) - Im Bereich der nordöstlichen Querstraße sind Schwedische Mehlbeeren anzupflanzen, in den Zwischenräumen einzelne Sträucher sowie Johanniskraut als Bodendecker.
- Zum Nachweis der Wahrung der Sichtfelder (Anfahrtsicht) sind in der Planzeichnung die jeweils ersten Bäume der Gehölzreihen in Mündungsbereichen durch Maßangaben verbindlich festgesetzt.

Kompensationsmaßnahme Waldfläche

89 Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' (H 3 x v. m. B. 12-14 cm StU)	890 m²
62 Robinia pseudacacia 'Umbraculifera' (H 3 x v. m. B. 12-14 cm StU)	620 m²
5 Acer campestre (H 3 x v. m. B. 12-14 cm StU)	50 m²
16 Sorbus intermedia (H 3 x v. m. B. 12-14 cm StU)	160 m²
7 Sorbus aucuparia (H 3 x v. m. B. 12-14 cm StU)	70 m²

- Auf den Privatgrundstücken
- Im Bereich der 4 m tiefen Vorgärten sind diese, soweit sie nicht als Straßencafé oder offene Caféterrasse genutzt sind, mit Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten, vor Ladengeschäften soll die Höhe 0,50 m nicht überschreiten.

- Der 10 m tiefe Vorgarten im Südosten des Geltungsbereichs (östlicher Bereich) ist durch einzelne Gruppen von Birken, der 18 m tiefe Vorgarten im Osten des Geltungsbereichs ist durch einzelne Gruppen von Stieleichen und Birken zu gliedern.

- Zur rückwärtigen Grundstücksgrenze hin wird jeweils eine 2,50 m tiefe klein Kronige Gehölzzone festgesetzt.

- Baum- und Strauchpflanzungen sind im ersten Jahr nach Fertigstellung der Gebäude voranzutreiben. Detaillierte Angaben z. B. zu Arten und Entwicklungspflege sind dem Grünordnungsplan für den Geltungsbereich zu entnehmen.

Kompensationsmaßnahme Waldfläche

22 Bäume, Wahl entsprechend Artenliste auf Planzeichnung (mindestens 1 Stück pro Kleingrundstück)	220 m²
20 Betula pendula (H 3 x v. m. B. 14-16 cm StU), Hotelanlage	300 m²
4 Quercus robur (H 3 x v. m. B. 14-16 cm StU), Hotelanlage	60 m²
770 Sträucher entsprechend Empfehlung auf Planzeichnung	1.540 m²
anlassmäßig (etwa 35) auf Kleingrundstücke verteilt	410 m²
205 Sträucher entsprechend Empfehlung, Hotelanlage	2.530 m²

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungs-vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 der Bauordnung)

A. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 83 Abs. 1 Nr. 1)

Im gesamten Geltungsbereich sind, außer flächeneigenen Dächern (15°) in beliebiger Form nur Walmdächer zulässig. Als Eindeckungsmaterial sind Ziegel von naturroler bis dunkelgrauer Farbe, Rohreindeckung und graues Titan-Zinkblech zulässig.
Der Fassadenbereich ist weiß; als Material für die Fassaden wird Putz und gestrichenes Holz festgesetzt. Klinker kann als Teilgestaltungselement verwendet werden.
Die Fassaden der in den Vorgärten zulässigen überdachten Straßencaféterrassen sind wintergartenartig zu verglasten. Darüberhinaus sind verglaste Loggien/Wintergärten anderer Nutzung aus gestaltungsrechtlichen Gründen zur Straße hin zu orientieren.

B. Gestaltung der unbaubauten Teile der bebauten Grundstücke (§ 83 Abs. 1 Nr. 4)

- Gestaltung der Stellplatzflächen
Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit Rasengitterplatten oder Betonsteinpflaster mit zwischen den Fahrspuren liegenden Rasenstreifen von mindestens 0,50 m Breite anzulegen oder in Verbundpflaster auszuführen. Eine gestalterische Einbeziehung der Stellplatzflächen ist anzustreben.

- Die nicht bebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Dies gilt in Abweichung von § 9 Abs. 1 BauO auch für die Vorgärten, hiervon ausgenommen sind allein offene Caféterrassen, (geschlossene) Straßencafés, die Stellplatzflächen für das geplante Hotel, die Grundstückszufahrten sowie die Zugänge und Schaufensterbereiche der Läden.

- Die detaillierte Gestaltung der Freibereiche inklusive der einzusetzenden Pflanzenarten sind dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "Strandstraße" sowie dem dazugehörigen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

- Einfriedungen der Vorgärten sind nicht zulässig.
Sind im rückwärtigen Grundstücksbereich (außer für die rückwärtigen) auch für die seitlichen Grundstücksgrenzen Hecken- oder Strauchpflanzungen vorgesehen, ist Vorrang und Verständigung mit dem Nachbarn erforderlich.

3. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB von Festsetzungen nach dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, GVOBl. M-V Nr. 23 und 28, Dezember 1993, S. 975 ff) zu Schutz und Erhaltung von Bodendenkmalen

Im Geltungsbereich sind aus archäologischer Sicht Funde möglich, die unter die Schutzbestimmung fallen.

1.) Aus diesem Grunde ist der Beginn der Erdarbeiten 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

2.) Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenfunde, Steinsetzungen, Skelettreste u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

3.) Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Durchführung der Maßnahme gem. § 4 Abs. 1 DSchG M-V die vorherige schriftliche Zustimmung des Landesamtes für Bodendenkmalpflege- als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

VERFAHRENSVERMERKE

1) AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN VOM 30.01.97 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 14.03.96 ERFOLGT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

2) DIE FÜR DIE BAUMODERNUNG UND LANDESPLANUNGSTAFEL STELLE IST GEMÄß 246a ABS 1 SATZ 1 NR 1 BauGB (V.m. 4 Abs 3 BauZVO) SETZUNG WURDE.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

3) AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.02.91 IST NACH 3 Abs 1 Satz 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGHEN WORDEN.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

4) DIE VON DER PLANUNG BEZÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 24.03.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME ABGEFORDERT WORDEN.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

5) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

6) DIE ENTWURFE DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.03.92 BIS ZUM 30.04.92 IN DER AMTSVERWALTUNG KARLSHAGEN, HAUPTSTR. BAUAMT WÄHREND FOL- GENDER ZEITEN

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

14) DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GE- MEINDEVERTRETUNG VOM 28.10.93 UND DURCH DEN ERNEUTEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.03.94 ERFÜLLT. DIE ANWENDUNG DER VERFAHRENS- VERORDNUNG (S. 975 ff) DER BAUORDNUNG (S. 975 ff) IST NICHT ERFORDERLICH.
KARLSHAGEN, DEN 25.04.1997
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

15) DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

KARLSHAGEN, DEN 02.06.1997
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

16) DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 12.06.1997

ERNEUT DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VER- FAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAKUNG SOWIE AUF DIE ENTSCHEIDUNGSÄUSSERUNGEN (44.846 A ABS 1 S 1 NR 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 13.06.97 IN KRAFT GETRETEN.

KARLSHAGEN, DEN 15.06.1997
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

17) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

18) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

19) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

20) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

21) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

22) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

23) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

24) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

25) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

26) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

27) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

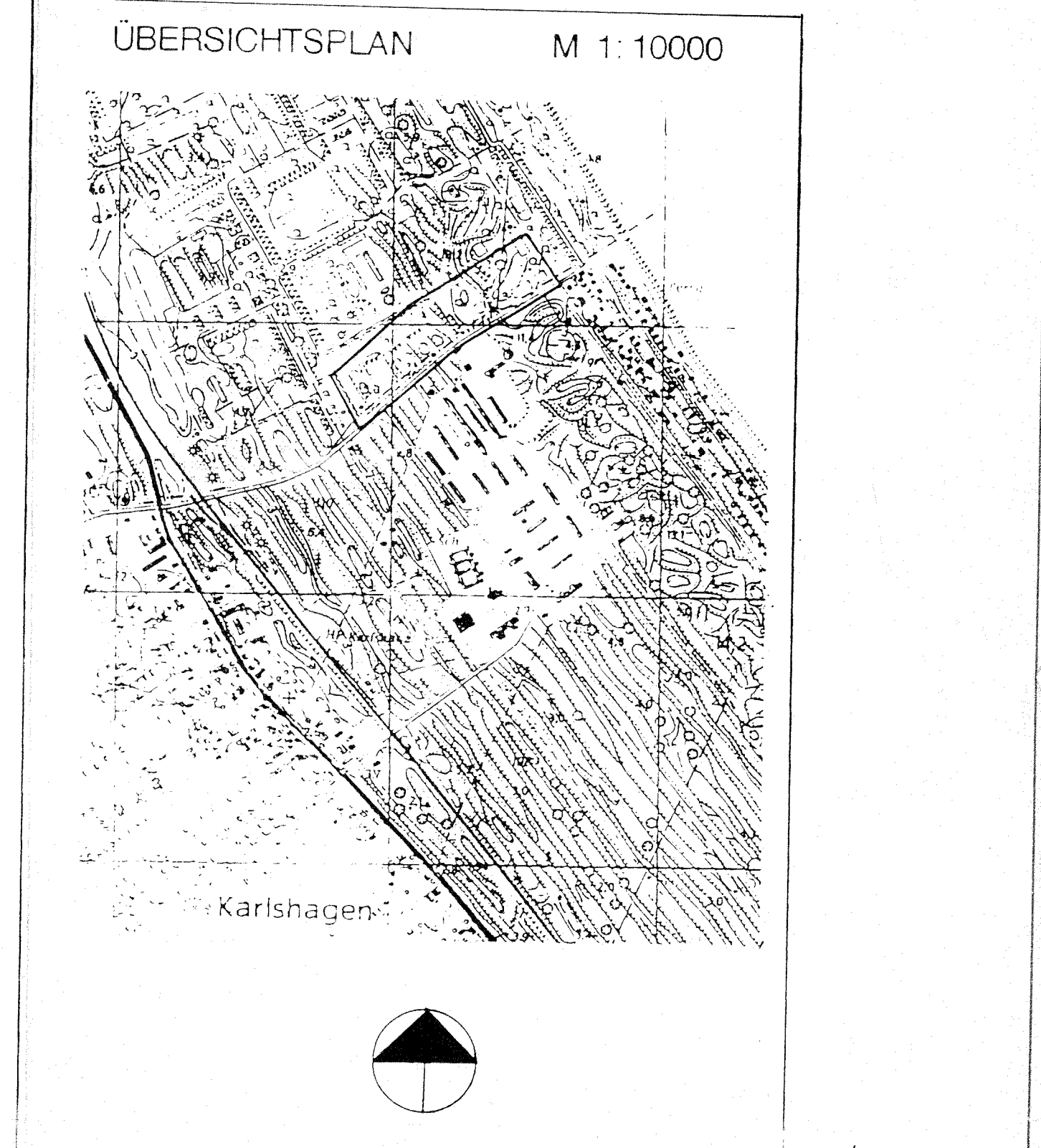
KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

28) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER

29) DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN AM 28.10.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

KARLSHAGEN, DEN 14.03.96
S. Hoff
DER BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE KARLSHAGEN

aus

BEBAUUNGSPLAN "STRANDSTRASSE"

UND TEXT

STAND 16.01.1996

P.A.I.-PLANUNGS-CONSULTING GmbH

Krummer Weg 8 27324 Eyrstrup/Weser
Tel 04254/2031 Fax 2387
begonnen von Dipl.-Geograph B.Grosche
(als Weiterführung der Vor-
gängerarbeiten von Dipl.-
Ing.H.Kroh, Arch.BDA, zu-
letzt vom Leiter des Bau-
amtes Karlshagen H.Rakow)
weitergeführt von Dipl.-Ing.Dr.P.Friedrichs
gezeichnet von L.Gähler
geändert: Dipl.-Ing. J.-U. Schmidt